

Eintragungsscheine für das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ Eintragsfrist: 31.01. bis 13.02.2019

Stimmberechtigte Personen können für das Volksbegehren einen Eintragungsschein beantragen. Mit einem gültigen Eintragungsschein kann sich die stimmberechtigte Person in einem beliebigen Eintragsraum in ganz Bayern eintragen oder (ausschließlich bei körperlicher Behinderung oder Krankheit) mit einer eidesstattlichen Versicherung eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen.

Hier ein kurzer Überblick über die verschiedenen Alternativen:

A. Stimmberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind

Die stimmberechtigte Person kann den Eintragungsschein voraussetzungslos beantragen.

Bei Eintragung hat sich die stimmberechtigte Person auszuweisen und den Eintragungsschein auszuhändigen.

B. Stimmberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind

Die stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 LWO oder die Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 LWO versäumt hat
- ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 1 LWO oder § 19 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

C. Beauftragung einer Hilfsperson

Mit einem Eintragungsschein (egal, ob nach Nr. A. oder B. erteilt) hat eine stimmberechtigte Person auch die Möglichkeit, eine Hilfsperson mit der Eintragung zu beauftragen.

Hierfür müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die stimmberechtigte Person ist während der gesamten (bzw. noch verbleibenden) Eintragsfrist wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung (auch soweit diese Krankheit oder Behinderung altersbedingt ist)
- nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage, einen Eintragsraum in Bayern persönlich aufzusuchen.

Die stimmberechtigte Person muss in diesem Fall auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung für das Volksbegehren erklären und eine Hilfsperson beauftragen, die Eintragung für sie im Eintragsraum vorzunehmen.

Zusätzlich ist auf dem Eintragungsschein das Vorliegen dieser Voraussetzungen an Eides statt zu versichern.

Bevor die Hilfsperson die Eintragung für die stimmberechtigte Person vornehmen kann, hat sie sich auszuweisen.

Vorsicht: Andere Gründe als die oben angegebenen (Krankheit und körperliche Behinderung), insbesondere Urlaub oder berufsbedingte Abwesenheit sind nicht ausreichend.

Beantragung des Eintragungsscheines

Der Eintragungsschein kann schriftlich (auch per Mail) oder mündlich (leider nicht telefonisch) bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden.

Der Antragsteller muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Eintragungsschein selber beantragen, noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Für die Aushändigung des Eintragungsscheins an Dritte ist eine gesonderte Vollmacht erforderlich, die auf dem Antrag für die Erteilung eines Eintragungsscheins ausgefüllt werden kann.

Eine Beantragung von Eintragungsscheinen ist bis zum Ende der Eintragsfrist möglich.

Wichtiger Hinweis:

Bei Volksbegehren ist die Möglichkeit einer Briefwahl nicht gegeben.

Die stimmberechtigte Person muss sich selber in die Eintragsliste eintragen oder -wie oben beschrieben- die Eintragung durch eine Hilfsperson vornehmen lassen.

Nähere Informationen hierzu erteilen wir ggf. gerne telefonisch! 089-46002-200.